

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner (GeschO)

Vom 24. Juli 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10 ber. Nr. 38) zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl. I/25 Nr. 8) in ihrer Sitzung am 22. Juli 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Stadtverordnete | 2 |
| § 2 | Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf) | 2 |
| § 3 | Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf) | 2 |
| § 4 | Zuhörende (§ 36 BbgKVerf) | 3 |
| § 5 | Einwohnerfragestunde I Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen | 3 |
| § 6 | Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 BbgKVerf) | 3 |
| § 7 | Sitzungsablauf | 4 |
| § 8 | Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung | 4 |
| § 9 | Redeordnung | 5 |
| § 10 | Sitzungsleitung | 5 |
| § 11 | Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf) | 5 |
| § 12 | Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf) | 6 |
| § 13 | Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) | 7 |
| § 14 | Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf) | 7 |
| § 15 | Gremieninfoportal | 8 |
| § 16 | Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) | 8 |
| § 17 | Fachausschüsse (§ 44 BbgKVerf) | 8 |
| § 18 | Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf) | 9 |
| § 19 | Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf) | 9 |
| § 20 | Inkrafttreten I Außerkrafttreten | 10 |





§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung das Büro der Stadtverordnetenversammlung telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse soll vom verhinderten Mitglied eine Stellvertretung benachrichtigt und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung telefonisch benannt oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung ein. Die Ladung erfolgt per E-Mail. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Tag vor der Sitzung den Stadtverordneten per E-Mail zugestellt und die Unterlagen im Gremieninfoportal veröffentlicht oder per Boten zugestellt wurden. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle 3 Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Hybrid-Sitzung) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 4 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung per E-Mail bei der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu stellen und das Büro der Stadtverordnetenversammlung per E-Mail über den Antrag zu informieren. Die / der Vorsitzende hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
- (5) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die / der Stadtverordnete glaubhaft macht, dass sie / er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlich erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraums hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.
- (6) Gemäß § 34 Abs. 2 S. 9 ist von der / dem per Video teilnehmenden Stadtverordneten sicherzustellen, dass in nichtöffentlichen Sitzungen die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleibt.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2





BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 16. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion
- c) oder die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister

der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung erfolgt schriftlich und vorab per E-Mail an das Büro der Stadtverordnetenversammlung (Friedrichstraße 6 - 8 | 15537 Erkner).

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Trifft dies nicht zu, so sind die Vorschläge auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu setzen.

§ 4 Zuhörende (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, welche die Ordnung stören, können von der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung des Sitzungssaals verwiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde | Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner und nach § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) der Stadt Erkner durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und Fraktionen können Anfragen zur Beantwortung zu jeder Sitzung stellen.
- (2) Die Anfragen sind spätestens 16 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an die Stadtverwaltung“ von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet, es sei denn, die Anfragenden sind mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden.
- (4) Neben den schriftlichen Anfragen haben Stadtverordnete und Fraktionen das Recht, in der Sitzung mündliche Fragen zu stellen.
- (5) Die Anfragenden haben nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Sofern Anfragen schriftlich beantwortet wurden, haben die Anfragenden das Recht, in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Fragen





zur Sache zu stellen. Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung soll dabei fünf Minuten nicht überschreiten.

- (6) Eine Aussprache über die Anfragen und Antworten findet nicht statt.
- (7) Die im öffentlichen Teil der Sitzung gestellten Anfragen und deren Antworten werden in das Bürgerinfoportal eingestellt.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt gemäß § 37 Abs. 1 BbgKVerf das Hausrecht aus. Im Fall ihrer / seiner Verhinderung tritt ihre / seine Stellvertretung in der Reihenfolge der Benennung als Stellvertretung an ihre / seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Informationen der / des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - e) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - f) Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im öffentlichen Teil der Sitzung
 - i) Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - l) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - n) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - o) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Die / der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie / er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit





der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (3) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf keine Rednerin und kein Redner unterbrochen werden.
- (2) Die / der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der / des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin und kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Über das Rederecht von Zuhörerinnen und Zuhörern entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat die / der Vorsitzende ihr / ihm das Wort zu entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die / der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann die / der Vorsitzende dem Mitglied für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie / ihn des Sitzungsaals verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag (Beschlusstext, ggf. mit Änderungen) zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.





- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, ist zuerst über den Antrag abzustimmen, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie umfassen insbesondere folgende Formen der Abstimmung:
 - a) Übergang zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung.

§ 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Vor Durchführung einer Wahl kann gemäß § 39 Abs. 1 S. 7 BbgKVerf einstimmig beschlossen werden, dass die Wahl offen erfolgen soll. Enthaltungen stehen gemäß § 39 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf einer Einstimmigkeit bei einer solchen Beschlussfassung nicht entgegen.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertretenden nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Bei geheimen Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- (6) Die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.





§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin / den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist ein Inhaltsprotokoll. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Monats nach der Sitzung im Gremieninfoportal zugänglich gemacht oder per Boten zugestellt.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Inhalt wiedergebenden Bericht, der nach der Entscheidung über eventuelle Einwendungen im Amtsblatt der Stadt Erkner veröffentlicht wird.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnung der betreffenden Sitzung ist gemäß § 42 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf nach Vorlage der Niederschrift und der Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift zu löschen.





§ 15 Gremieninfoportal

- (1) Die Stadtverwaltung Erkner betreibt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mandatsträger / Mandatsträgerinnen) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein elektronisches Informationssystem (Gremieninfoportal). Über das Gremieninfoportal sind Tagesordnungen, Protokolle, Beschlussvorlagen und ergänzende Unterlagen, so diese nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, zu veröffentlichen.
- (2) Stadtverordnete können der Nutzung des Gremieninfoportals widersprechen. Sie haben dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall erhalten sie die Unterlagen ausschließlich in Papierform. Eine Nutzung des Gremieninfoportals durch und gegenüber diesen Stadtverordneten ist dann nicht zulässig. Stadtverordneten, die der Nutzung nicht widersprechen, steht ausschließlich das Gremieninfoportal zur Verfügung.
- (3) Der Versand von Unterlagen mit personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Inhalten erfolgt nicht an private E-Mail-Adressen. Diese werden im Gremieninfoportal hinterlegt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Stadtverordnete, die das Gremieninfoportal nutzen, sind verpflichtet,
 - a) das von ihnen hierzu verwendete elektronische Endgerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Sicherheitsstandards entspricht,
 - b) Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf einem gesicherten Speichermedium abzulegen und vor Zugriff Dritter zu schützen,
 - c) das verwendete Endgerät durch Viren- und Zugriffsschutz zu sichern und fortlaufend zu aktualisieren.

§ 16 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die / der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der / des Fraktionsvorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte gemäß der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3 wahrnehmen.
- (3) Veränderungen sind der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Fachausschüsse (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur
Kurzform: Ausschuss Bildung, Soziales





- b) den Ausschuss Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr
Kurzform: Ausschuss Stadtentwicklung
 - c) den Ausschuss Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus
Kurzform: Ausschuss Finanzen, Tourismus
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 9.
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss bis zu 7 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.
 - (4) Die Fachausschüsse treten in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
 - (5) Anträge der Stadtverordneten oder der Fraktionen sind spätestens 20 Tage vor der Sitzung vorab per E-Mail und zusätzlich schriftlich beim Büro der Stadtverordnetenversammlung (Friedrichstraße 6 - 8 | 15537 Erkner) einzureichen.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die §§ 1 bis 16 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Erkner geregelt.
- (2) Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner vom 3. März 2025 aufgeführten Bekanntmachungskästen und im Bürgerinfoportal auf der Website der Stadt Erkner informell zu unterrichten.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 9 S. 3 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 S. 2 der BbgKVerf auch von mindestens 2 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 19 Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die §§ 17 und 18 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Anträge der Stadtverordneten oder Fraktionen sind spätestens 16 Tage vor der Sitzung vorab per E-Mail und zusätzlich schriftlich beim Büro der Stadtverordnetenversammlung (Friedrichstraße 6 - 8 | 15537 Erkner) einzureichen.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.





§ 20 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 22.10.2020 außer Kraft.

Erkner, den 24. Juli 2025

Lothar Eysser
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung Erkner

